



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Neuhaus vom 27.04.2023,
Zahl GR-2023/01/08 mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr
2023 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2023)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, gemäß der Fassung
LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2023.

§ 2 Finanzierungs- und Ergebnisvoranschlag

(1) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

| | |
|---|----------------|
| Einzahlungen: | € 3.143.800,00 |
| Auszahlungen: | € 3.596.500,00 |
| <hr/> | |
| Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: | € -452.700,00 |

(2) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

| | |
|--|----------------|
| Erträge: | € 2.897.800,00 |
| Aufwendungen: | € 3.360.300,00 |
| <hr/> | |
| Nettoergebnis nach Zuweisung/Entnahmen von Haushaltsrücklagen: | € -462.500,00 |

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige
Deckungsfähigkeit festgelegt:

- Die Sachaufwendungen innerhalb des jeweiligen Teilabschnittes
- Die Personalaufwendungen innerhalb des jeweiligen Teilabschnittes
- Mittelverwendungen von investiven Einzelvorhaben innerhalb des einzelnen investiven Einzelvorhabens
- Bei Gebührenhaushalten dürfen die Ausgaben den Voranschlag im Ausmaß der Mehreinnahmen überschreiten.

§ 4
Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
€ 340.000,00

§ 5
Anlagen und Beilagen

1. 1. Nachtragsvoranschlag 2023 der Gemeinde Neuhaus inkl. textlicher Erläuterungen
2. Mittelfristiger Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan 2023-2027

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der elektronischen Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister:

Patrick Skubel